

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der PTI Österreich

### 1 ALLGEMEINES:

#### 1.1

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Paper Testing Instruments GmbH oder PTI GmbH (beide im folgenden „PTI“ genannt), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird.

#### 1.2

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von PTI ausdrücklich schriftlich anerkannt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten PTI führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

#### 1.3

Alle an PTI gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 8 Wochen ab Zugang an PTI für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an PTI erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt. In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von PTI anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.

#### 1.4

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von PTI eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.

#### 1.5

PTI ist berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. PTI wird den Lieferanten über diese Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Lieferant der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.

#### 1.6

PTI ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

#### 1.7

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

### 2 AUFTRAGSERTEILUNG und AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

#### 2.1

Bestellungen sind für PTI nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von PTI ausgefertigt sind oder per Telefax erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Bestellungen per E-Mail sind nur dann rechtsverbindlich, wenn das E-Mail von einem Einkäufer von PTI stammt.

#### 2.2

Sollte einem von PTI erteilten Auftrag nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

#### 2.3

Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens PTI gestattet.

#### 2.4

Bei Bestellungen auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail hat der Lieferant die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und umgehend eine Kopie an PTI zu retournieren. Auf Punkt 2.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 2.5

Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, behält sich PTI die Möglichkeit einer Annullierung der Bestellung vor.

### 3 LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ANNAHME, PÖNALE:

#### 3.1

Soweit in der Bestellung von PTI im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen frei Haus geliefert an den vereinbarten Lieferort in Österreich ("DDP" Incoterms 2010). Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei PTI an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. PTI ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen.

#### 3.2

Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung PTI mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist PTI, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. PTI ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten. PTI ist weiters berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens PTI, wie insbesondere Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.

### 3.3

Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere (keine Rechnungen!), auf denen das vollständige Bestellzeichen von PTI ersichtlich sein muss, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von PTI auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von PTI abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.

### 3.4

Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von PTI. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens PTI dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten wird.

### 3.5

In jedem Fall eines Lieferverzuges, ungeachtet eines etwaigen Verschuldens des Lieferanten, gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangener Lieferverzugswoche unter Zugrundelegung der Bruttobestellsumme, vorbehaltlich eines uns zukommenden höheren Ersatzanspruches, als vereinbart.

## 4 PREISE

### 4.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten. Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von PTI vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von PTI ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

## 5 ZAHLUNG:

### 5.1

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen nach Wahl von PTI entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei PTI unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei PTI. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von PTI im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie zB Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.

### 5.2

Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen PTI mit Forderungen an PTI aufzurechnen.

### 5.3

Bei Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (zB Bankgarantie) zu leisten. Von PTI geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.

### 5.4

Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen PTI ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens PTI ist unzulässig.

## 6 GEWÄHRLEISTUNG:

### 6.1

Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften,

insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder PTI zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.

### 6.2

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware nach Maßgabe von Punkt 4.4 dieser Einkaufsbedingungen zu laufen. Bei Waren (Rohstoffen), die von PTI weiter- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Sollte PTI im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht Gebrauch vom Recht zum Rücktritt vom Vertrag machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate. Die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen bei Übergabe ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt PTI dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die gesetzliche Mängelrügeobliegenheit wird ausdrücklich abbedungen.

### 6.3

Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist PTI berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder -im Falle behebbarer Mängel Mängelbeseitigung zu verlangen. Weiters ist PTI berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen, sollte nicht PTI ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist PTI nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist PTI ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).

### 6.4

Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen. Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Lieferant bestätigt, die einschlägigen PTI-Normen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.

### 6.5

Der Lieferant hat PTI auf Wunsch seine gegen seine Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen.

Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

## **7 HAFTUNG:**

### 7.1

Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.

### 7.2

Sollte daher bei der Erzeugung aufgrund eines Qualitätsmangels der gelieferten Ware eine Minderqualität entstehen, so ist PTI - gleichgültig ob den Lieferanten an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht -nach freier Wahl berechtigt, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) entweder von der fakturierten Leistung jene Beträge in Abzug zu bringen, die PTI als zusätzlichen Nachlass gegenüber einwandfreier Ware bei Abverkauf der Minderqualität gewährt;

b) oder die Roh-oder Fertigprodukte an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuliefern, wobei sich dieser verpflichtet, den PTI entstandenen Erzeugungsaufwand zuzüglich des entgangenen Gewinnes zu ersetzen;

c) oder bei Ersichtlichwerden des Mangels während der Produktion im Rahmen von Stichprobenkontrollen entweder die Erzeugung weiterzuführen und die Ware als Minderqualität gegen Ersatz der Differenz durch den Lieferanten zu verwerten oder aber die Produktion abubrechen und dem Lieferanten den daraus entstehenden Produktionsausfall, Stillstandsstunden einschließlich entgangenen Gewinnes zu berechnen.

### 7.3

Sollten wegen der Schlechtlieferung oder -leistung durch den Lieferanten PTI seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant PTI diesbezüglich schad-und klaglos zu halten.

### 7.4

Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch PTI nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von PTI-Kunden an PTI herangetragen werden und PTI den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, PTI schad-und klaglos zu halten.

### 7.5

Auf Verlangen seitens PTI hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht PTI das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## **8 FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, FORMEN, WERKZEUGE:**

### 8.1

Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von PTI, über das PTI frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Aufträgen von PTI verwendet und betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden.

Der Lieferant hat sämtliche erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

### 8.2

Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe, die der

Lieferant im Zusammenhang mit einem von PTI erteilten Lieferauftrag erstellt oder erstellen lässt, sind ebenfalls Eigentum von PTI.

Alle Be- und Verarbeitungen von Sachen durch den Lieferanten nimmt dieser im Namen von PTI vor und erklärt schon jetzt, diese Sachen bis zur Übergabe an PTI für PTI innezuhaben. Der Lieferant ist verpflichtet, PTI die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.

### 8.3

Sämtliche im Eigentum von PTI stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe sind, insoweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach Abwicklung der betreffenden Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an PTI zurückzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens PTI umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens PTI notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

### 8.4

Der Lieferant hat PTI hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, schad-und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, PTI sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.

## **9 ERFÜLLUNGSORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND:**

### 9.1

Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

### 9.2

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind österreichische und sonstige internationale Kollisionsrechtsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UNCISG) ist nicht anzuwenden.

### 9.3

Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und PTI entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels. Nach Wahl von PTI kann PTI den Lieferanten jedoch auch vor jedem anderen für den Lieferanten zuständigen Gericht im In-und Ausland in Anspruch nehmen.

Paper Testing Instruments GmbH  
Streinergerstr. 46  
4655 Vorchdorf  
AUSTRIA

Telefonnr.: +43 7614 21234-0  
Faxnr.: +43 7614 21234-44  
E-Mail: office@at.frank-pti.com  
Homepage: www.frank-pti.com  
USt-IdNr.: ATU 3958 8503

EORI-Nr. ATEOS1000003325  
Firmenbuch: FN: 139822x  
Gerichtsstand: Landesgericht Wels

Raiffeisenbank Wels süd  
IBAN: AT66 3477 0000 0573 8018  
BIC/SWIFT: RZOOAT2L770  
Kontonr.: 5 738 018  
BLZ: 34770